
Diskussion

Diversion, Justiz und kriminologische Forschung

Wolfgang Ludwig, München

I.

Innerhalb weniger Jahre hat der Begriff „Diversion“ Eingang in die kriminalpolitische Diskussion der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Das ist einer relativ kleinen Gruppe von Personen zu verdanken, die unter Berufung auf die Notwendigkeit einer „inneren Reform“ des Jugendgerichtsgesetzes unter diesem Stichwort eine Reihe von Modellprojekten mit erheblichem publizistischem Begleitaufwand bekannt gemacht hat.¹ Darunter befinden sich einige Justizangehörige, also Richter (v. Bernstorff 1981), Staatsanwälte (Pohl-Laukamp 1983, 1984) und Angehörige der Jugendgerichtshilfe (Beckmann 1983). Fast bekannter aber dürften Projekte von justizexternen Personen sein, zumeist Wissenschaftlern mit einer starken „Praxisorientierung“. Im allgemeinen berufen sich die Diversionsprotagonisten auf den Topos der noch nicht ausreichend realisierten „erzieherischen Ausgestaltung“ des Jugendstrafrechts, mit dem sie – aufgrund der langen, widerspruchsvollen und letztlich gescheiterten Reform von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht vermutlich ernsthaft, wenngleich oft sicher nur diffus verspürte – Änderungswünsche von Wissenschaft und justitieller Praxis aufzugreifen versprechen. Der Begriff „Diversion“ steht jedenfalls, ca. fünf Jahre nach Beginn seiner Verbreitung in der Bundesrepublik, festgefügt als Stützpfiler im Gebäude kriminalpolitischer Begrifflichkeit.

Mit erstaunlicher Schnelligkeit war auch Kritik zur Hand. Noch lagen aus den verschiedenen deutschen Modellprojekten nur programmatische Lobeshymnen auf die Intentionen und Wünsche der Beteiligten vor, aber keine handfesten Forschungsergebnisse, wurden bereits deutliche Warnungen vor den Folgen der Diversionspraxis laut.² Daß dies so schnell geschehen konnte, verdankt sich der US-amerikanischen Provenienz des Begriffs „Diversion“, so daß Befürworter, aber auch Kritiker sich auf bereits etablierte Programmatiken, Thesen und Forschungsergebnisse stützen konnten. Und aus den USA war Schreckliches zu berichten: Anstelle eines Abbaus sozialer Kontrolle sei zu verzeichnen, daß immer mehr Jugendliche in die Klauen einer allmächtigen, um einige sozialpädagogische und psychiatrische Regi-

menter aufgestockten Phalanx von Kontrolleuren gerieten. Dieses als „net widening“-Effekt bekannte Phänomen wurde nun auch als mögliches Resultat der bundesdeutschen Modellprojekte als Schreckgespenst an die Wand gemalt (vgl. schon die Warnungen von Herriger 1980).

Die Kritiker sind sich ihrer negativen Beurteilung der Diversionsprojekte ebenso sicher wie die Urheber und Betreiber dieser Projekte ihrer positiven Einschätzung. Beide Positionen leiden aber, so meine These, an einem gravierenden Fehler: An einer Überschätzung dessen, was sich in der Bundesrepublik als Diversion geriert. Diese Überschätzung korrespondiert mit – oder resultiert aus – einem Mangel an differenzierter Wahrnehmung, der sich ebenfalls auf beiden Seiten in ziemlich ausgeprägter Form findet. Wissenschaftliche Analyse wird im wesentlichen durch Zuschreibung ersetzt. Nun hängen gewiß unsere Theorien und unsere Versuche, mit ihnen Realität zu deuten, stets von mehr oder weniger unausgesprochenen Vorannahmen ab, die ihrerseits nicht mehr geprüft werden.³ Das kann aber nicht davon entbinden, Theorien möglichst realitätshaltig zu entwickeln, erlaubt nicht, die Realitätsstücke, die man zur Illustration von Theorien heranzieht, willkürlich auszuwählen. Inzwischen liegen zu einigen Diversionsprojekten Forschungsergebnisse vor. Aus diesen könnten die Kritiker, aber auch die Begleitforscher selbst, einiges lernen: Über Anspruch und Wirklichkeit ihrer Positionen ebenso wie über einige Probleme kriminologischer Forschung. Bevor ich dies darstelle (III.), möchte ich aber zunächst mein Unbehagen an der von Feltes, Janssen, Voß und Plewig vorgetragenen Kritik näher belegen (II.).

II.

Die Erkenntnisse über den „net widening“-Effekt in den USA entstammen einer breiten Basis dokumentierender Begleitforschung (die oft Bedingung für die Finanzierung der Programme durch die LEAA war). So sehr deren Qualität teilweise zu wünschen übrig ließ, so ließen sich ihr doch immerhin die für die Feststellung dieses Effektes notwendigen Angaben entnehmen (die Analyse von Klein (1979) basiert auf solchen, überwiegend unveröffentlichten, Forschungsberichten). Feltes, Janssen und Voß stützen ihre auf die Bundesrepublik bezogene Kritik jedoch nicht auf die Ergebnisse der Begleitforschung zu den bundesdeutschen Diversionsprojekten. Sie fragen vielmehr – und Plewig schließt sich hier an – danach, ob angesichts der Entscheidungsstrukturen und Verhaltensweisen der deutschen Justiz die von den Initiatoren der Diversionsprojekte gewünschten Wirkungen des Zurückdrängens stationärer Sanktionen überhaupt zustandekommen können. Sie legen also ausführliche Analysen von Daten zu den Entscheidungen von Staatsanwaltschaft

(Feldes) und Justiz (Voß) in der Bundesrepublik vor (ausführlich übrigens auch im Vergleich zu dem, was der Leser, der sich für das Buch wohl hauptsächlich wegen des Stichworts „Diversions“ interessiert, letztlich über Diversion in der Bundesrepublik erfährt). Aus diesen Analysen soll der Leser wohl die Schlußfolgerung ziehen, daß die Diversionsprojekte in der Bundesrepublik überflüssig sind, zumindest solange sie nicht dafür sorgen, daß gleichzeitig wirklich die unerwünschten stationären Sanktionen abgeschafft werden (Feldes 1983, S. 91 f.; Voß 1983, S. 116; am prägnantesten aber wohl Feldes/Janssen/Voß 1983, S. 890 f.). Da dies, wie auch Feldes, Janssen und Voß wissen, natürlich nicht in der Macht der Projektinitiatoren liegt, soll man die als Warnungen formulierten Aussagen wohl eher als Prognosen verstehen: „Ist bis dahin (bis zum Ende der ersten Reform euphorie, W.L.) nicht der Jugendarrest geschlossen, sind nicht Haftanstalten aufgegeben worden, so wird sich der Apparat justitieller Sozialkontrolle mit Hilfe der Diversionsprojekte ausgeweitet und verfeinert haben.“ (Voß 1983, S. 116).

Worauf gründet sich nun solche Gewißheit? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, da Feldes, Janssen und Voß mit verschiedenerlei Zungen sprechen – gelegentlich so verschieden, daß man gar nicht mehr so recht weiß, was man glauben soll. So sieht Feldes (1983, S. 92) durchaus noch große Spielräume für („echte“, also nicht von Sanktionen begleitete) Diversion bei *Jugendlichen*, während wir bei Feldes/Janssen/Voß (1983, S. 891) die Forderung finden, doch lieber bei *Erwachsenen* mit Diversion anzufangen. Auch im Vorwort von Kerner werden wir nicht klüger. Dort lesen wir (1983, S. 11): „Die allgemeine Linie der praktischen Kriminalpolitik (gemeint ist damit die Justiz, W.L.) geht (mit Vorreiterfunktion von Hamburg) dahin, die Verurteilung bei Jugendlichen schon von Amts wegen zur Ausnahme werden zu lassen.“ Diversion ist, so muß man glauben, überflüssig, weil ohnehin nur noch wenige Jugendliche verurteilt werden, die Justiz also immer liberaler wird (ähnlich Janssen 1983, S. 51 ff. und Feldes/Janssen/Voß 1983, S. 887). Einige Zeilen später lesen wir jedoch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse von Voß, „daß die aktuellen Diversionsprojekte (...) keinesfalls – hier nun konkret gewendet – eine Verringerung der Zahl der Haftplätze bewirken.“ Die Programme haben also eine Liberalisierung nicht bewirkt, die eigentlich nach dem vorherigen Zitat schon längst vorhanden ist – eine oberflächlich gesehen zumindest fragwürdige Logik.

In dem Gemeinschaftsaufsatz von Feldes/Janssen/Voß (1983) löst sich dieser scheinbare Widerspruch zugunsten einer einleuchtenden These auf: Die Justiz wird immer liberaler, aber nur aus purer Not. Die enorme Zunahme der Zahl der angezeigten Jugendlichen stellt die Justiz vor die Notwendigkeit, immer mehr Strafverfahren vorzeitig zu beenden, weil andernfalls die Arrestanstalten und Knäste aus den Nähten platzen würden. Härte, sprich volle Haftanstalten, und

Liberalität, sprich zunehmende Zahlen von Verfahrenseinstellungen, gehen also, so dieses „Überlast“-Argument, eine Scheinehe ein, bis die Zahl der Jugendlichen in kriminalisierbarem Alter zurückgeht; dann wird die Härte den ungeliebten Ehegatten Liberalität wieder vor die Türe setzen.

Dieses bestechend einfache Modell justitiellen Verhaltens steht allerdings auf einer recht wackeligen Datengrundlage: Es stützt sich ausschließlich auf amtliche Statistiken, aus denen sich u.a. ablesen läßt, daß in den letzten zehn Jahren die Zahl der polizeilich angezeigten Jugendlichen viel stärker gestiegen ist als die der verurteilten Jugendlichen. Daraus wird die Schlußfolgerung gezogen, justitielles Verhalten werde „in erster Linie durch die zur Verurteilung und Sanktionierung vorhandenen Mittel gesteuert“ (Feldes/Janssen/Voß 1983, S. 890). Gemeint ist mit dieser eher vorsichtigen Formulierung: der Justiz ist daran gelegen, jeden vorhandenen Haftplatz auch zu belegen. Dahinter steckt, sprechen wir es offen aus, das in der deutschen Rechtssoziologie traditionsreiche Modell der konservativen Justiz. Denn nur auf dem Hintergrund dieses Modells läßt sich anhand der faktisch festgestellten Zahlenrelationen der angeführte Schluß auf eine generell wirksame Gesetzlichkeit ziehen. Ohne sie wären die Zahlen der Justizstatistik nichts weiter als eben Zahlen.

Plewig, der in einigen Punkten die Thesen von Feldes, Janssen und Voß abschwächt, geht, so scheint es, mit ihnen in dieser Annahme einer autoritär-punitiven Grundhaltung der Justiz konform (1985, S. 61, 63, 65). Allerdings scheinen seine Kenntnisse über die bundesdeutsche Justiz auch nicht aus einer allzu breiten empirischen Erfahrung geschöpft. Sonst müßte er nicht seine Vermutung über den Mangel an „gutem Willen“ bei der *Justiz* nicht ausgerechnet mit dem Hinweis auf die JGG-Novelle, also ein Produkt der Bonner *Ministerialbürokratie*, abstützen (1985, S. 65). Auch hier werden also aus einzelnen Beobachtungen, die zwar zu den theoretischen Annahmen passen, aber keineswegs als unumstößlicher Beleg für ihre Gültigkeit aufgefaßt werden können, sehr weitreichende Schlußfolgerungen gezogen.

Diese kritischen Anmerkungen wollen nun keineswegs als gesichert hinstellen, daß Feldes, Janssen, Voß und Plewig unrecht hätten, bei der bundesdeutschen Justiz ein echter Trend zur Liberalität vorhanden sei und folglich alles zum besten stehe. Was ich andeuten möchte ist, daß wir (d.h. Kriminalsoziologen, Kriminologen und kriminalpolitisch Engagierte) einfach immer noch zu wenig über die Justiz wissen, und daß die von Feldes, Janssen und Voß verwendeten Daten, nämlich die offiziellen Justizstatistiken, allenfalls den Anfang, nicht aber schon das Ende der Justizforschung markieren sollten. Gewiß sind solche Daten wichtig, um überhaupt einmal einen Überblick über quantitative Erledigungsstrukturen zu bekommen. Sie müßten

aber einmal, das wäre schon die Minimalforderung, ergänzt werden durch Daten, die ein differenzierteres Bild der Delikte und der Straftäter zeichnen könnten, auf die die festgestellten justitiellen Entscheidungen sich beziehen (solche Daten wären etwa aus Akten zu erheben). Zum anderen, und damit würden wir eigentlich erst in den Bereich ernstzunehmender Justizforschung vordringen, bräuchten wir viel mehr Wissen über die alltäglichen Routinen, die Kommunikationsstrukturen, die Einstellungen und Denkweisen etc., die bei der Justiz herrschen. Und hier sieht es nun einmal nach wie vor ziemlich schlecht aus. Solange wir über die Jugendgerichtsbarkeit nicht mehr wissen, als uns etwa die Studien von Hauser (1980) und Pommerening (1982) oder die Untersuchungen über jugendgerichtliche Kommunikationsprozesse von Reichertz u.a. (1984) vermitteln, bewegen wir uns mit Globalannahmen über „die“ Justiz immer noch im Rahmen von etwas, dessen Mechanismus Kriminalsoziologen eigentlich kennen müssten, nämlich von *Zuschreibungen*.

Der These von Feltes, Janssen, Voß und Plewig von der konservativen Justiz, die sich freilich auf eine beachtliche, aber nichtsdestoweniger empirisch nur dürftig abgesicherte Tradition berufen kann,⁴ kann man daher eine ebenso plausible These – mangels Forschung selbstverständlich nicht mehr als eine These – entgegenhalten, daß die Justiz, wie jede andere gesellschaftliche Gruppe auch, durch Gegensätze und Widersprüche geprägt ist. Die z.T. relativ differenzierten Analysen von Feltes (1983) zur stark unterschiedlichen Erledigungspraxis bei verschiedenen Staatsanwälten, die auch bei Feltes/Janssen/Voß (1983, S. 885) wieder auftauchen, hätten diesen Schluß eigentlich nahegelegt, wäre nicht der Wille zur Subsumption unter das Überlastmodell stärker gewesen. Es gibt Richter und Staatsanwälte, die völlig die non-interventionistischen Forderungen der Kritiker des Jugendstrafrechts teilen (zugegebenermaßen wohl eine kleine Minderheit), genauso wie es auch den Jugendrichter gibt, der so von der Richtigkeit alles Geschriebenen überzeugt ist, sofern es sich nur um ein Gesetz handelt, daß er die (normative) Richtlinie 5 zu § 45 JGG, die zu Vorsicht im Umgang mit den folgenlosen Einstellungen nach § 45 II, 2 JGG rät, für bare (empirische) Münze nimmt. Es gibt, so scheint es, im Rahmen von Diversionsprojekten Staatsanwälte und Richter, die in den außerjustitiellen Sanktionsangeboten wirklich eine Chance sehen, „harte“, sprich stationäre Sanktionen zu umgehen, wie in anderen Städten die Justiz als geschlossene Phalanx gegen die Insinuation von Wissenschaftlern und Sozialpädagogen auftritt, sie (die Justiz) bedürfe anderer Reaktionsmöglichkeiten gegen jugendliche Straftäter als der bisher angewendeten (so die Erfahrungen des INTEG-STOP-Programms in Mönchengladbach; vgl. Kirchhoff/Wachowius 1982).

Ich möchte dies, um nun auch einmal einen bescheidenen eigenen Beitrag zu liefern, anhand einiger Zahlen zu den *nordrhein-westfäli-*

schen Jugendstaatsanwaltschaften illustrieren – die, wie gesagt, nicht als *Ergebnisse von*, sondern als *Anregung zu* Forschung verstanden werden sollten.⁵ Aus einer Inspektion der lokalen und zeitlichen Unterschiede in der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften in den 19 LG-Bezirken Nordrhein-Westfalens, wie sie sich in der Staatsanwaltschaftsstatistik zeigen, ergibt sich dasselbe Bild, das Feltes für die Staatsanwaltschaft Hamburg aufgezeigt hat: Ein recht kunterbuntes und nicht auf einen einheitlichen Nenner zu bringendes Mosaik heterogener Entscheidungsstrukturen. Ich möchte hier nicht das ganze Zahlenmaterial ausbreiten, sondern nur einige Stichworte anführen:

Von allen „anklagefähigen“ Verfahren nach dem Jugendstrafrecht landeten im Jahre 1984 in einigen Staatsanwaltschaften über 60 % (z.B. Wuppertal, Duisburg, Bochum, Dortmund, Essen, Siegen), in einem Fall sogar über 70 % (Düsseldorf), in anderen Fällen unter 40 % vor dem Jugendrichter als Einzelrichter (ohne Verfahren nach § 76 JGG) (Mönchengladbach 35 %, Krefeld 37 %, Paderborn 38 %, Detmold 39 %). Dem korrespondieren starke Unterschiede in der Handhabung der vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG (den Tiefpunkt markiert Dortmund mit 3 %, den Höchststand Paderborn mit 43 %) und den hier vornehmlich interessierenden Verfahrenseinstellungen nach § 45 II JGG.⁶ Bei letzteren finden sich ganz unten die Staatsanwaltschaften Siegen, Paderborn, Duisburg, Hagen und Wuppertal mit 8 bis 9 %, am oberen Ende die Staatsanwaltschaften Arnsberg, Detmold und Köln mit über 30 %. Am kuriosesten sind wohl die Verhältnisse in der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach. Der niedrigen Anklagequote vor dem Jugendrichter entspricht sowohl eine neuerdings relativ hohe Quote von Einstellungen nach § 45 JGG wie auch eine in anderen Staatsanwaltschaften nicht annähernd erreichte Quote von 26 % Anklagen vor dem Jugendschöffengericht – ein für Nordrhein-Westfalen einmaliges Beispiel des Nebeneinanderbestehens von milden und harten Reaktionen.⁷ Daran zeigt sich zweierlei: Niedrige Anklagequoten vor dem Jugendrichter können mit hohen Quoten von vereinfachten Verfahren nach § 76 JGG korrespondieren (so in Paderborn), aber auch mit hohen Anteilen von Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG (so in Arnsberg und Detmold). Und: Unter den Staatsanwaltschaften mit hohen wie mit niedrigen Einstellungsquoten finden sich gleichermaßen Staatsanwaltschaften mit großstädtischem wie mit eher kleinstädtischem und ländlichem Einzugsbereich. Diese Zahlen deuten m.E. auf eine sehr starke individuelle Prägung der staatsanwaltlichen Verfahrenserledigungen durch lokale „Justiz-Kulturen“ hin, die wohl nicht durch Unterschiede in den zugrundeliegenden Deliktstrukturen erklärt werden können. Im übrigen widersprechen diese Zahlen aber auch einer einheitlichen Steuerung der Justiz durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen, wie es die Überlast-These suggeriert.

Diese These verliert noch mehr an Boden, wenn wir die zeitliche Entwicklung betrachten. Die „Überlast“ der Jahre 1978 bis 1982, die sich in den Zahlen der von den Staatsanwaltschaften insgesamt erledigten Verfahren nach dem Jugendstrafrecht deutlich widerspiegelt, wird von den einzelnen Staatsanwaltschaften völlig unterschiedlich aufgefangen. Weniger als die Hälfte von ihnen verhält sich getreu der von Feltes, Janssen und Voß aufgestellten These und hält die absoluten Zahlen von Anklagen vor dem Jugendrichter (incl. Verfahren nach § 76 JGG) relativ konstant (Kleve, Bielefeld, Bochum, Krefeld, Münster, Paderborn, Siegen). Andere Staatsanwaltschaften bemerken aber offensichtlich nichts von der „Überlast“ und schicken einen konstanten oder sogar steigenden Anteil, absolut gesehen also eine zunehmende Anzahl von Jugendlichen zum Jugendrichter (Düsseldorf, Mönchengladbach, Detmold, Köln, Dortmund, Essen, Hagen). Wieder andere verhalten sich „antizyklisch“ und verüben sozusagen mehr Diversion als nötig, indem sie nicht nur den Anteil, sondern auch die absoluten Zahlen der Anklagen schon frühzeitig deutlich *senken* (Arnsberg, Aachen). Am wenigsten mit dem Überlast-Modell verträglich ist allerdings das Phänomen, daß in der *Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften die absoluten Zahlen von Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG in den Jahren 1983 und 1984 deutlich zu Lasten der Anklagen steigen*, obwohl teilweise im Jahre 1983, spätestens aber im Jahre 1984 die Zahl der insgesamt erledigten Verfahren deutlich zurückgeht. Oder sollten die Jugendstaatsanwälte die Überlast Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre und ebenso deren Rückgang ab dem Jahre 1983 zu spät bemerkt haben?

Es hat also, das zeigen diese Zahlen deutlich, ziemlich wenig Sinn, unter Verweis auf angebliche globale Trends in der Justiz gegen (oder für) Diversionsprojekte zu argumentieren. Daß die Diversionsprojekte z.B. keinen Abbau der Jugendstrafvollzugspopulation in der Bundesrepublik erreicht haben, wie Voß ihnen vorwirft, ist schlicht und einfach neben der Sache argumentiert, da solche Projekte nur in relativ wenigen Städten existieren, die ca. ein Zwanzigstel der Bevölkerung der Bundesrepublik umfassen. Ob ein Diversionsprojekt sinnvoll ist, was es erreichen könnte und was es faktisch erreicht, läßt sich nur aus den konkreten Verhältnissen „vor Ort“ ersehen. Natürlich erscheint es reizvoller und fruchtbarer, sich nicht mit aus einer Globalperspektive irrelevanten Details zu beschäftigen, sondern den großen Trend, die allgemeine Entwicklung zu analysieren. Darüber sollte man nur nicht vergessen, daß das analytische Instrumentarium der Soziologie allemal noch recht bescheiden ist und Rekonstruktionen aktueller Verhältnisse und Entwicklungen immer ein gerüttelt Maß an theoretischem Überschuß enthalten. Nicht zuletzt die Tatsache, daß die schlüssigsten (und trotzdem umstrittenen!) Rekonstruktionen von Makroveränderungen im Bereich sozia-

ler Kontrolle sich auf die Vergangenheit beziehen, deutet auf die Schwierigkeit bei der Deutung aktueller oder gar zukünftiger Entwicklungen hin.⁸

III.

Man könnte das zuletzt Gesagte auch so formulieren: Im Blick, der auf historische (oder räumliche) Distanz gerichtet ist, werden feine Differenzierungen nicht mehr wahrnehmbar und müssen dies auch nicht notwendigerweise sein, weil dies die Herausarbeitung größerer Entwicklungslinien erleichtert. Je mehr wir uns für zeitlich und räumlich nahe Verhältnisse interessieren, desto mehr müßte es umgekehrt wissenschaftliche Pflicht – und Chance – sein, sich zunächst einmal Detailbereiche genau auf ihr Funktionieren anzusehen, einmal wenige Fälle intensiv zu erforschen und erst dann aus vielen detaillierten Bildern ein großes Mosaik zusammenzusetzen, das vielleicht verwirrender ist als ein von Anfang an als Makroaufnahme konzipiertes Bild, aber auch viel genauer und differenzierter.

Damit komme ich zu den lokalen Diversionsprogrammen in der Bundesrepublik und ihrer Begleitforschung. Hier hätte genau diese Chance bestanden, ein solches differenziertes (Teil-) Bild der deutschen Justizlandschaft aufzuzeichnen. Denn diese Projekte beruhen ja wohl auch auf Kontakten und Gesprächen mit der Justizverwaltung und den Jugendrichtern oder Jugendstaatsanwälten, müssen vorbereitet, innerhalb der Justiz bekanntgemacht und in der Anfangsphase laufend abgesichert werden. Anhand einer Auswertung solcher Erfahrungen aus verschiedenen, erfolgreichen wie erfolglosen (zur Problematik dieser Begriffe später mehr) Diversionsprojekten könnte man vermutlich viel über die bundesdeutsche Justiz und über mögliche Arten, sie zu beeinflussen, mit ihr zu verhandeln, mit ihr zu kooperieren oder in Konflikt zu treten, lernen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, weil in den meisten Fällen die zur Genese, Durchführung und Wirkung der Projekte notwendigen Kontakte mit der Justiz *nicht als wissenschaftlich relevante Ereignisse* betrachtet wurden.

Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß die meisten Projekte (aus der Sicht ihrer Betreiber!) erfolgreich waren und dies auch den Erwartungen der Projektinitiatoren entsprach. Bezeichnenderweise liegt der einzige Forschungsbericht, der die Genese des Projekts und die Reaktion der Justiz auf es zum Gegenstand einer ausführlichen Beschreibung und nicht nur einer rationalisierend-legitimierenden Außendarstellung macht, aus einem (zumindest relativ) erfolglosen Projekt vor, dem INTEG-STOP-Programm in Mönchengladbach (vgl. Kirchhoff/Wachowius 1982). Allen anderen Projekten scheint der eigene Erfolg so selbstverständlich gewesen zu sein, daß man keine Mühe darauf verschwendet hat, sich einmal systematisch Gedanken darüber zu machen, warum und wie die Justiz auf die

Angebote der Projekte reagiert hat. Wir befinden uns sozusagen auf dem Stand einer Einführungsvorlesung in die Wirtschaftstheorie, wo eine Angebots- und eine Nachfragekurve an die Tafel gemalt, deren Schnittpunkt als Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage präsentiert und dies als Erklärung gegebener Preise und Gütermengen dargestellt wird. Die Überlegungen von Anbietern, in welcher Preisklasse sie ihr Angebot ansiedeln, welche Gruppe sie mit ihrer Werbung ansprechen, ob sie ihren Umsatz über billige Massen- oder teure Spezialprodukte maximieren wollen, und die Entscheidungen der Nachfrager, wie sie ihr kleines oder großes Budget verteilen, werden, wie in jenen Simplifikationen der Wirtschaftstheorie, so auch in den bisherigen Forschungsberichten zu den Diversionsprojekten unterschlagen zugunsten schlichter quantitativer Aussagen, in welchem Umfang die Angebote alternativer Sanktionen von der Justiz angenommen wurden.

Es ist also zunächst einmal die Chance vertan, aus den lokalen Erfahrungen der Diversionsprojekte mit der Justiz etwas zu lernen über deren Reaktionen, Strukturen, Stärken und Schwächen. Wir lesen z.B. bei Pfeiffer (1983a, S. 229f.) zur mutmaßlichen Eindämmung eines (nicht sehr umfangreichen) „net widening“-Effekts: „. . . haben der Verfasser und die *Brücke*-Sozialarbeiter bei vielen sich bietenden Gelegenheiten (. . .) dieses Problem mit den Jugendrichtern erörtert.“ Was wurde dabei besprochen? Wie haben die Jugendrichter reagiert? Waren Unterschiede in den Reaktionen der Jugendrichter feststellbar? Kann man diese erklären? Dies erfahren wir nicht hier und auch nicht aus anderen Projekten. Denn um daraus für eine wissenschaftlich und kriminalpolitisch fruchtbare Diskussion verwertbare Daten zu machen, hätte es einer *reflexiven Einstellung* den eigenen Erfahrungen, der Projektgeschichte gegenüber bedurft, wie sie offenbar (mit Ausnahme der leider recht knappen Ausführungen von Walter (1983) zum Uelzener Projekt) entweder nicht vorhanden ist oder aber als „nicht wissenschaftlich“ zugunsten „harter Zahlen“ unterschätzt wird.

Dabei läßt sich gerade an den Zahlen, die aus der bisherigen Begleitforschung hervorgegangen sind, demonstrieren, daß sie für vielerlei Interpretationen offen sind, letzten Endes also relativ wenig aussagen. Ich möchte mich hier auf die Daten beschränken, die zu den beiden mit Abstand größten (was die Zahl der betroffenen Jugendlichen betrifft) Projekten mit Diversionsanspruch, der *Brücke* München und der *Brücke* Köln, vorgelegt wurden (Tab. 1).

Auf den ersten Blick sieht der *Rückgang der Anteile von Jugendstrafe und Jugendarrest* in der Tat wie eine Bestätigung des sog. „Sandhaufeneffekts“ aus, nach dem die Bereitstellung ambulanter Sanktionen durch die *Brücke* ein Abrutschen der stationären Sanktionen bewirkt hätte (s. Pfeiffer 1983a, S. 148f.; ebenso Pfeiffer 1983b, S. 215; Marks 1984, S. 352). Dabei ist aber unterstellt, daß die *Anteile* der

*Tabelle 1: Veränderungen bei Jugendstrafe und Arrest in München und Köln
(Anteile an allen Verfahren nach JGG)*

München

	Jugend- strafe	Arrest	Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit- arrest
1976	13,5 %	25,4 %	11,5 %	2,2 %	11,7 %
1977	11,1 %	25,1 %	11,7 %	2,1 %	11,4 %
1978	10,6 %	20,8 %	10,0 %	2,8 %	8,1 %
1979	9,2 %	18,8 %	9,1 %	3,1 %	6,6 %
1980	8,4 %	17,8 %	9,7 %	3,4 %	4,9 %

Köln

	Jugend- strafe o. Bew.	Jugend- strafe m. Bew.	Arrest gesamt
1978	3,0 %	6,9 %	14,0 %
1979	2,0 %	5,2 %	13,1 %
1980	1,3 %	4,0 %	12,0 %
1981	1,2 %	4,1 %	11,4 %

Quelle zu München: Pfeiffer 1983a, S. 219, Tab. 10

Quelle zu Köln: Marks 1984, S. 335, Tab. 3

verschiedenen Sanktionen ohne die Brücke-Projekte gleich geblieben wären. Fragen wir stattdessen nicht nach Anteilen, sondern nach *absoluten Zahlen* (die bei Pfeiffer und Marks nicht angegeben werden!), so sieht der „Erfolg“ der Brücke-Projekte schon weniger beeindruckend aus (Tab. 2).

In absoluten Zahlen gesehen sind die Jugendstrafen also nur in Köln zurückgegangen, nicht aber in München. Der Arrest bleibt sogar in beiden Städten *cum grano salis* konstant. Dabei zeigt sich bei

*Tabelle 2: Veränderungen bei Jugendstrafe und Arrest in München und Köln
(absolute Zahlen)*

München

	Jugend strafe	Arrest	Dauer- arrest	Kurz- arrest	Freizeit- arrest
1976	625	1175	532	102	541
1977	608	1376	641	115	625
1978	636	1249	600	168	486
1979	592	1209	585	199	425
1980	608	1289	703	246	355

	Jugend- strafe o. Bew.	Jugend- strafe m. Bew.	Arrest gesamt
1978	192	442	897
1979	141	366	922
1980	93	287	869
1981	97	332	923

Anmerkung: Zahlenwerte sind aus Prozentangaben errechnet (Quelle wie in Tab. 1) und daher nur annähernd genau

genauem Hinsehen, daß in München Dauer- und Kurzarreste sogar stark ansteigen; die Konstanz der Arrestverhängungen ist also nur dem Rückgang des Freizeitarrrestes zu verdanken (leider sind die von Marks präsentierten Zahlen für Köln nicht nach den verschiedenen Arrestarten differenziert).

Ob man die *Brücke*-Projekte nun als erfolgreich bei der Verdrängung der stationären Sanktionen betrachtet, hängt zunächst von den Erwartungen ab, die man an die Justiz hat: Sollen nur die Anteile, oder sollen die absoluten Zahlen der stationären Sanktionen zurückgehen? Geht man von der zweiten Annahme aus, dann lesen sich die präsentierten Zahlen (mit Ausnahme der Jugendstrafe in Köln!) wie eine Bestätigung des Überlast-Arguments von Feltes, Janssen und Voß, nach dem die Haftplätze über die Jahre hinweg in etwa gleichmäßig belegt werden und der Rest der Jugendlichen auf die übrigen Sanktionen verteilt wird.

Einen solchen Schluß zu ziehen hielte ich für etwas voreilig, denn wir müßten die Zahlen zu den verhängten Sanktionen auch auf mögliche Veränderungen bei den zugrundeliegenden Merkmalen von Delikten und jugendlichen Tatverdächtigen beziehen.⁹ Im übrigen tritt ja zumindest in Köln ein Rückgang der verhängten Jugendstrafen ein. Allerdings zeigt sich hieran ein weiteres, von Pfeiffer und Marks vernachlässigtes Phänomen: Wir sehen bei den Anteilen der Jugendstrafe (in Köln auch des Arrests), daß der Rückgang der Jugendstrafen in München schon vom Jahre 1976 auf 1977 (vor Beginn des Projekts!), der der Jugendstrafen und des Arrests in Köln schon vom Jahre 1978 auf 1979 (vor Beginn des Projekts!) einsetzt. Daraus könnte man wiederum die Vermutung ableiten, daß dieser Rückgang mit den Angeboten der *Brücke*-Projekte wenig zu tun hat. Auch das spricht nicht gerade für deren Notwendigkeit, sondern zunächst nur dafür, daß Diversionsprojekte eine relativ gute Chance haben, wo eine lokale Jugendrichterschaft ohnehin dabei ist, ihre Reaktionen zu liberalisieren.¹⁰ Inwieweit die Projekte solche Trends unterstützen und gegebenenfalls institutionalisieren können, ist eine andere

Frage, die man anhand des gegebenen Zahlenmaterials wiederum nicht beantworten kann.

Auch der zweite in der Literatur verwendete Indikator für die Wirkungen der Diversionsprojekte, der *Anstieg der Verfahrenseinstellungen*, wie er bei Pfeiffer (1983a, S. 217) oder auch bei Hilse/Schalk (1983, S. 1013f.) als Erfolg verbucht wird, reicht für eine solche Bewertung nicht aus. Die Bedeutung der Verfahrenseinstellungen im Verhältnis zum Urteil, die Pfeiffer (1983a, S. 134) aus dem Labeling-approach ableiten möchte, beruht auf einem reduzierten, um nicht zu sagen Miß-Verständnis dieser Theorie, das auch vom Urheber des Konzepts der sekundären Devianz als „at best crude and naive“ (Lemert 1981, S. 37) bezeichnet wurde: Das formelle Urteil werde vom Jugendlichen als Stigma empfunden, von dem zumindest ein labiler Jugendlicher sich so betroffen fühlen könnte, daß er diesem Stigma gemäß handle (Pfeiffer 1983a, S. 30ff. und S. 134). Ob ein Jugendlicher zwischen einer Gerichtsverhandlung mit abschließendem Urteil und einer Verhandlung, die mit einer Verfahrenseinstellung (aber gleichwohl einer Sanktionierung!) endet – oder, auf andere Projekte bezogen, zwischen einer Gerichtsverhandlung und einem Gespräch mit dem Staatsanwalt –, einen großen Unterschied wahrnimmt, wäre erst einmal zu prüfen; hier wird vermutlich einmal mehr die Perspektive des Juristen, für den zwischen Verfahrenseinstellungen und Urteilen natürlich ein himmelweiter Unterschied liegt, mit der des betroffenen Jugendlichen verwechselt. Da in den meisten Diversionsprojekten den Jugendlichen trotz Verfahrenseinstellungen Sanktionen auferlegt werden,¹¹ wäre einmal zu fragen, ob einem Jugendlichen etwa eine Verurteilung zu einer Verwarnung nicht weniger stigmatisierend vorkommt als eine Verfahrenseinstellung, der mehrere Wochenenden abzubüßender Arbeitsstunden folgen. Eine einigermaßen aussagekräftige Bilanz eines Diversionsprojektes zu erstellen, ist also eine recht diffizile Aufgabe. Die bisher vorliegenden Forschungsergebnisse sind, gemessen an den Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Begleitforschung, insgesamt ziemlich dürr und decken die Erfolgsmeldungen sicherlich nicht ab. Wer daraus jedoch umgekehrt einen Anstieg und eine Verfeinerung sozialer Kontrolle ablesen will, der nimmt möglicherweise Aussagen der Diversionsprotagonisten, die eher den Charakter von Werbeslogans als von ernstzunehmenden Aussagen mit empirischer Geltung haben, zu wörtlich. So lesen wir etwa bei Pfeiffer (1983a, S. 153):

„Die Arbeitsaufgabe eröffnet Möglichkeiten sozialen Lernens – etwa, wenn der Jugendliche erlebt, daß er Ängste und Befangenheit im Umgang mit Behinderten und alten Menschen allmählich verliert oder wenn ihm Einblicke in die Arbeitswelt von Organisationen und Institutionen vermittelt werden, die er sonst kaum kennengelernt hätte (. . .). Die Erfahrung der gemeinnützigen Tätigkeit kann ferner die generelle Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit positiv beeinflussen, wenn es gelingt, ihm dabei Erfolgserlebnisse zu vermitteln. Das gilt sowohl für Jugendliche, die als Schüler noch

wenig Erfahrungen mit der Arbeitswelt besitzen, wie auch für junge Arbeitslose, bei denen das Problem eher darin liegt, daß sie nach Monaten der Passivität oft daran zweifeln, ob sie den Rhythmus geregelter Arbeit überhaupt durchhalten können. Für sie kann die bloße Erfahrung, daß sie es geschafft haben, die auferlegte Stundenzahl gemeinnütziger Arbeit zu leisten, eine Ermutigung bedeuten, die Suche nach einer Arbeitsstelle wieder in Angriff zu nehmen.“

Daran könnte man nun weitreichende Fragen über das Verhältnis von Kriminal- und Sozialpolitik anknüpfen, wie sie Köpcke (1982, S. 296) andeutet. Man kann aber auch – und dies ist vermutlich der bessere, weil realitätsnähere Weg – diesem Lob der Arbeit (das, wäre es stichhaltig, in den Städten mit *Brücke*-Projekten einen beispiellosen Kriminalitätsboom hätte auslösen müssen) einfach ein weiteres Zitat gegenüberstellen, das vielleicht verdeutlichen kann, daß es mit dem sozialpolitischen Anspruch doch nicht so weit her ist (und daß die Jugendlichen, die zur *Brücke* kommen, recht normal sind):

„... zeigt sich, daß ein nicht geringer Teil der Jugendlichen bei der Wahl der Arbeitsstelle andere Prioritäten in den Vordergrund stellte, als zunächst vermutet worden war (!). Das gilt besonders für die Gruppe derjenigen, die nur an einem bis maximal zwei Wochenenden zu arbeiten haben. Ihr Hauptinteresse besteht meist darin, die Angelegenheit so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Sie fragen weniger nach dem Inhalt der Tätigkeit als nach dem Arbeitstermin und der Länge des Anfahrtsweges und legen ansonsten vor allem Wert darauf, daß sie an der Arbeitsstelle fair und freundlich behandelt werden“ (Pfeiffer 1983a, S. 188).

Was Wunder, wo doch „viele Jugendliche auch mit sehr anspruchslosen und vom Inhalt der Arbeit her gesehen eher langweiligen Tätigkeiten beschäftigt werden, wie etwa dem Bettwäschefalten in der Großwäscherei eines Krankenhauses“ (Pfeiffer 1983a, S. 187).

IV.

Liest man also die Forschungsberichte aus den bisherigen Modellprojekten gegen den Strich, betrachtet man die triumphierend vorgewiesenen Zahlen von mehreren Seiten und sucht auch nach den nebenbei eingeräumten Schwachstellen, dann wird man die Euphorie der Projektbetreiber kaum teilen können. Nüchtern betrachtet verlieren die Projekte viel von dem Glorienschein, mit dem sie sich zumeist selbst umgeben haben – aber auch von dem Schrecken, der mit den Befürchtungen der Netzausweitung, der „verfeinerten“ Sozialkontrolle (Voß 1983, S. 116) einhergeht. Bislang werden keine Diagnose- und Behandlungszentren eingerichtet, keine fragwürdigen Therapien oder anderen Eingriffe durchgeführt. Die betroffenen Jugendlichen dürften kaum etwas davon bemerken, daß sie an einem „Modellprojekt“ teilnehmen, das erregte Debatten unter Wissenschaftlern, Kriminalpolitikern und Justizangehörigen hervorruft. Ob ein straffälliger Jugendlicher eine Geldbuße zahlt, ein oder zwei

Wochenenden im Arrest sitzt oder dieselbe Zeit mit Gemüseputzen in einer Krankenhausküche verbringt – man kann sich schwer vorstellen, daß dies aus seiner Sicht einen großen Unterschied ausmacht.

All das legt ganz andere Fragen nahe, als sie in der Diversionsdiskussion bisher gestellt werden:

1. Steckt hinter den Diversionsprojekten mehr und anderes, als daß einige Arbeitsplätze für Sozialarbeiter geschaffen wurden? Man könnte also aus einer *berufssoziologischen Perspektive* fragen: Wie dringen Professionen, deren Mitglieder Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben, in neue Praxisfelder ein? Wie verschaffen sie sich den nötigen Einfluß, wenn sie aus öffentlichen Kassen finanziert werden wollen?

2. Wie werden die Arbeitsleistungen von *Brücke*-Klienten oder Jugendlichen aus anderen Modellprojekten von den Nachfragern dieser Leistungen verwendet? Werden so vorhandene Arbeitskräfte entlastet, oder werden sogar Arbeitsplätze eingespart? Hier bewegen wir uns in *ökonomischen* Fragebereichen, insbesondere solchen der Finanzierung öffentlicher Haushalte (die ja schließlich auch die Modellprojekte tragen).¹²

3. Wie kommt es, daß der Anspruch einiger weniger Personen(gruppen), sozialpädagogische Alternativen im Rahmen des Jugendstrafrechts anzubieten, so heftige Diskussionen und gleichermaßen Euphorie wie Widerstand auslöst? Angesprochen sind hier *wissenssoziologische Themen*: Wieso findet eine Semantik, die im wesentlichen nur durch Anspruchs- und Wunschdenken abgedeckt ist, so großes öffentliches Gehör? Welche Ideologie ist für eine so diffuse Semantik aufnahmebereit?

Anmerkungen

(1) Es ist nicht Ziel dieser Arbeit, einen weiteren Beitrag zu den zahlreichen Definitionsversuchen von Diversion zu liefern. Ebenso wenig soll erörtert werden, ob Projekte, die Verahreenseinstellungen erst auf der Ebene des Hauptverfahrens, nicht schon beim Staatsanwalt anstreben, noch Diversionscharakter tragen oder nicht. Als Diversionsprojekte bezeichnen sich und werden wahrgenommen Programme, die unter Berufung auf die mutmaßliche Schädlichkeit des Strafverfahrens in spezialpräventiver Hinsicht dieses Verfahren abkürzen wollen und meist als Preis für den Verzicht der Justiz auf Verfahren oder förmliches Urteil Sanktionen von angeblich pädagogisch überlegener Qualität anbieten. Auf diese Projekte und ihre Kritik bezieht sich der folgende Beitrag.

(2) Vor allem im Band von Kerner (1983) und dessen Besprechung durch Plewig in Heft 1 des KrimJ 1985. Diese Besprechung war auch unmittelbarer Auslöser dieses Beitrags. Außerdem ist die Arbeit von Feltes/Janssen/Voß (1983) von Bedeutung. Ich gehe darauf im folgenden näher ein.

(3) Dies ist eines der wesentlichen Resultate der Entwicklungen in der Wissenschaftstheorie, die in der von Kuhn (1976) veröffentlichten Form am bekanntesten sein dürften, obwohl sich verschiedene seiner Thesen, teilweise in wesentlich deutlicherer Form, bei Vorläufern wie Hanson (1958) oder Toulmin (1968) finden.

- (4) Vgl. die Untersuchungen von Dahrendorf (1960) und Kaupen (1969), aber auch Streng (1979).
- (5) Die folgenden Analysen müssen mit einem Vorbehalt gesehen werden. Sie stützen sich nur auf die staatsanwaltlichen Erledigungen nach dem JGG, beziehen also nicht die Fälle ein, wo Verfahren gegen Heranwachsende nach dem allgemeinen Strafrecht erledigt werden, deren Zahl aus den Statistiken nicht hervorgeht. Ebenso wenig können wir etwas über die Verfahrenseinstellungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 170 II StPO ausmachen. Zeitliche oder lokale Unterschiede könnten so auch auf unbekannte Verschiebungen in diesen Bereichen zurückgehen. Die Tatsache, daß die zeitliche Entwicklung der von den Staatsanwälten insgesamt nach dem JGG erledigten Fälle zumeist recht genau den Anstieg und jüngsten Rückgang der Jugendlichen in kriminalisierbarem Alter widerspiegelt, deutet aber m.E. darauf hin, daß zumindest die dargestellten zeitlichen Veränderungen nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf solche Verschiebungen zurückzuführen sind.
- (6) Der Anteil der Verfahren nach § 45 I JGG ist in NRW notorisch niedrig. Er liegt in allen Staatsanwaltschaften unter 10 %, in den allermeisten Fällen sogar unter 2 %.
- (7) Diese Zahlen deuten auch darauf hin, daß man zum Verständnis der lokalen Staatsanwaltschafts-„kultur“ auch deren Beziehungen zur jeweiligen lokalen Justiz untersuchen müßte, was wiederum deutlich die Grenzen der Analyse von Sekundärmaterial zeigt.
- (8) Gemeint sind natürlich Arbeiten wie die von Rusche/Kirchheimer 1974, Foucault 1976 oder, für die jüngere Vergangenheit, Pilgram/Steinert 1975.
- (9) Dies geschieht zwar bei Pfeiffer (1983a, S. 223 ff.), aber in einer Form, die deutlich die Unzulänglichkeit (auch) der von ihm verwendeten (statistischen) Analyseverfahren zeigt. Bei der Jugendstrafe werden nur einige quantitativ eher unbedeutende Deliktgruppen analysiert, beim Arrest wird nicht nach Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest unterschieden. Angesichts der Tatsache, daß der Anstieg der Jugendstrafverfahren vor allem auf Bagatelldelikte zurückgeht, wären außerdem Angaben über die Schadenshöhe bei den Eigentumsdelikten (als für Jugendrichter und -staatsanwälte wohl immer noch wichtigstes Kriterium zur Abgrenzung von Bagatelldelikten) notwendig, um Veränderungen im Sanktionsverhalten differenziert genug nachzuzeichnen.
- (10) Walter (1983, S. 1047) vermutet dagegen, daß „Praxisprojekte dort am erfolgreichsten sind, wo eine überdurchschnittlich repressiv-strenge Justiz am Werk ist, und dort weniger vorzuweisen vermögen, wo schon die Justiz von sich aus großzügiger verfährt.“ Diese These, die übrigens auch auf einer Einschätzung der Erfolgsbilanz des Münchner *Brücke*-Projekts als „eindrucksvoll“ (ebd., S. 1046) beruht, müßte man wohl dahingehend modifizieren, daß Erfolgchancen dort bestehen, wo eine ehemals eher repressive Justiz bereit oder schon dabei ist, von ihrer harten Linie abzugehen. Auch die Erfahrungen aus Mönchengladbach sprechen nicht für Walters Vermutung.
- (11) Zusätzlich tun sich hier die von den Projektbetreibern völlig außer Acht gelassenen Probleme des Rechtsschutzes der jugendlichen Tatverdächtigen auf, auf die auch Plewig hinweist, und die eine eigene Abhandlung wert wären (vgl. auch Albrecht 1983).
- (12) Eine andere Frage, die eigentlich schon in den nachfolgenden Themenbereich hineinspielt, ist die nach der impliziten Ideologie, die in kostenloser Arbeit die Möglichkeit-sinnvollen sozialen Lernens sieht. Ist es Zufall, daß der ideelle Wert der Arbeit gerade dann hochgehalten wird, wenn es um den materiellen ziemlich schlecht bestellt ist?

Literatur

- ALBRECHT, P.-A., Polizei und Kriminalprävention, in: SCHÜLER-SPRINGORUM 1983, S. 111–127.
- BECKMANN, H., Möglichkeiten zur Diversion im Jugendstrafverfahren in der Praxis der Jugendgerichtshilfe, in: ZblJugR 70, 1983, S. 210–213.
- v. BERNSTORFF, C. Graf, Ambulante sozialpädagogische Betreuung jugendlicher Straftäter in Uelzen und Lüneburg, in: DVJJ (Hrsg.), Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, München 1981.
- DAHRENDORF, R., Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5, 1960, S. 260–275.
- DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984.
- FELTES, Th., Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz, in: KERNER 1983, S. 55–94.
- FELTES, Th./JANSSEN, H./VOß, M., Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht – Brauchen wir die sog. Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? in: KERNER/KURY/SESSAR 1983, Bd. 2, S. 858–895.
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen, Frankfurt a.M. 1976.
- HANSON, N.R., Patterns of Discovery, Cambridge 1958.
- HAUSER, H., Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980.
- HERRIGER, N., Familienintervention und soziale Kontrolle – Strategien der Kolonisierung von Lebenswelten, in: KrimJ 12, 1980, S. 283–300.
- HILSE, J./SCHALK, K., Hintergrund und Konzeption eines Modellprojekts zur Arbeit der Jugendgerichtshilfe, in: KERNER/KURY/SESSAR 1983, Bd. 2, S. 986–1022.
- JANSSEN, H., Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle, in: KERNER 1983, S. 15–54.
- KAUPEN, W., Die Hüter von Recht und Ordnung, Neuwied, Berlin 1969.
- KERNER, H.-J. (Hrsg.), Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983.
- KERNER, H.-J./KURY, H./SESSAR, K. (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 3 Bände, Köln u.a. 1983.
- KIRCHHOFF, G.F./WACHOWIUS, W., Diversion im Jugendstrafrecht – das STOP-Programm der INTEG, in: KURY, H. (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln u.a. 1982.
- KLEIN, M.W., Deinstitutionalization and Diversion of Juvenile Offenders: A Litany of Impediments, in: MORRIS, N./TONRY, M. (Hrsg.), Crime and Justice, Vol. I, Chicago, London 1979.
- KÖPCKE, U., Fragwürdigkeiten aktueller Diversionsstrategien – Zugleich eine Kritik der „Brücke“-Projekte, in: KrimJ 14, 1982, S. 289–302.
- KUHN, Th.S., Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt a.M. 1976.
- LEMERT, E.M., Diversion in Juvenile Justice: What Hath Been Wrought, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 18, 1981, S. 34–46.
- MARKS, E., Vom Nutzen eines Ausbaues ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und einer Kriminalpolitik von unten, in: DVJJ 1984, S. 320–340.
- PFEIFFER, Chr., Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, Köln u.a. 1983a.
- Ders.: Justiz und Kriminalprävention, in: SCHÜLER-SPRINGORUM 1983, S. 128–155 (1983b).

PILGRAM, A./STEINERT, H., Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich, in: KrimJ 7, 1975, S. 263–277.
 PLEWIG, H.-J., Diversion statt Strafe? in: KrimJ 17, 1985, S. 59–68.
 POHL-LAUKAMP, D., Legalitätsprinzip und Diversion, in: Kriminalistik 37, 1983, S. 131–136.
 POHL-LAUKAMP, D., Diversionspraxis in Lübeck, in: DVJJ 1984, S. 179–200.
 POMMERENING, R., Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, Frankfurt 1982.
 REICHERTZ, J., Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984.
 RUSCHE, G./KIRCHHEIMER, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a.M. 1974.
 SCHÜLER-SPRINGORUM, H., Jugend und Kriminalität, Frankfurt a.M. 1983.
 STRENG, F., Strafmoralität und juristische Ausbildung, Heidelberg 1979.
 TOULMIN, St., Voraussicht und Verstehen, Frankfurt a.M. 1968.
 VOß, M., Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnis- ausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, in: KERNER 1983, S. 95–116.
 WALTER, M., „Innere“ Reform jugendkriminalrechtlicher Praxis – Einige kritische Überlegungen, in: KERNER/KURY/SESSAR 1983, Bd. 2, S. 1023–1052.

13. 9. 85
 Wörthstraße 42
 8000 München 80